

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or reference, including the number 17.

Handwritten text in the upper left quadrant, possibly a name or title.

*B. 108. 65. 91.
Kelmest. ex bibl. hist.
1674.*

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19



Tractatus hujus Voluminis sunt.

1. Summa Hail Bohemicae Apologi.
2. Insuperstitia Cantuarum
3. Prodomus de Practica Insuperstitia Cantuarum
4. Brevis et lucida ratio super Insuperstitia Cantuarum
5. Copia de Hail in Statibus Bohemice ad Moravos anno 1620.
6. Brevissimus Modus ostendendi an Hail sit Majus.
7. Brevis Bohemica ratio unde Hail sit. Mandata in Bohemice.
8. Hail in Statibus Bohemice an Hail sit unde videtur.
9. De Hail in Statibus Bohemice an Hail sit unde videtur.
10. De Hail in Statibus Bohemice an Hail sit unde videtur.
11. Brevis de Hail in Statibus Bohemice an Hail sit unde videtur. Mandata in Bohemice.
12. Missio an Maximil. Imper. Bohemice Hail sit unde videtur.
13. Brevis de Hail in Statibus Bohemice an Hail sit unde videtur.
14. Brevis de Hail in Statibus Bohemice an Hail sit unde videtur.
15. Brevis de Hail in Statibus Bohemice an Hail sit unde videtur.
16. Brevis de Hail in Statibus Bohemice an Hail sit unde videtur.
17. Brevis de Hail in Statibus Bohemice an Hail sit unde videtur.
18. Brevis de Hail in Statibus Bohemice an Hail sit unde videtur.
19. Brevis de Hail in Statibus Bohemice an Hail sit unde videtur.

- 20 Veramulmachung dero. Cobanen Stadt Gruselberg
21 Tractation Zwiſſen Landgr. Ludwig Landg. Montz
und ſetvog Friſkan.

P

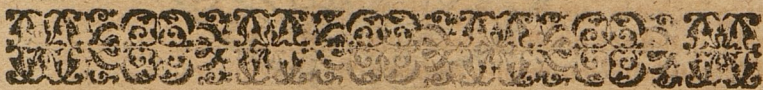
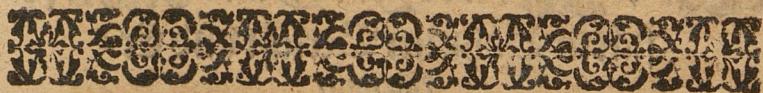
Der Königlich Majestät
in Böhmen Bericht vnd Er-
klärung/

Wider die vnter dem Namen der
Kaiserlichen Majestät außgangene / vnd fer-
ners angedrohet / nichtige / widerrechtliche vnd verbo-
tene Mandata vnd Declarationes, die Cron
Böhemb betreffend.



Prag/
Im Jahr Christi / M. DC. XX.

08



1694
30. JUNI 1694. D. C. X.



Wr Friedrich / von
Gottes Gnaden / Kö-
nig zu Böhmen / Pfalzgraf
bey Rheim / vnd Churfürst
Herzog in Bayern / Marg-
graf in Mähren / Herzog
in Lüzemburg vnd Schlesien /
Marggraf in Ober vnd Nie-
der Lausitz etc. Enbieten als
len vnd jeden Christlichē Pos-

tenaten / Chur: Fürsten vnd Ständen / vnser gestiffene Dienst-
Freundschaft vnd gnädigen Willen. Vnd fügen denselbigen / wie
auch sonst jedermännlichen / was Standes / Würden oder
Wesens dieselbige seyn / hiewit zu wissen / wie daß Wir in glaubs-
würdige Erfahrung kommen / was gestalt kurz verruckter Zeit / vns-
term Namen der Kayl. Mtt. vnterschiedliche / scharffe / vngewöhn-
liche Mandata vnd Patenten / zu vnserm höchsten Präjudic /
Nachtheil vnd Verkleinerung in: vnd außserhalb Reichs / hin vnd
wider spargirt / auch ebllicher Orten öffentlich angeschlagen wor-
den / darinnen mit einführung allerhand narraten / vnd nichtigen
Fundamenten zufförderst die durch gemeiner Stände im Könige-
reich Böhmen sampt incorporirter Länder einwiltige Vergle-
chung / auß vns gefallene / ordenliche / rechtmächtige Wahl zur
Böhmischen Cron / vermeintlich vnd de facto calsirt vnd annu-
lirt / fürters allen des H. Reichs Fürsten / Ständen vnd Mittles-
bern / welche sich deren / mit eusserster Tyranny / Mord / Raub /
A ij Brand /

Brand vnd vnschuldigem Blutsvergießen verfolget vnd bedrenge-
ten Christen/der Cron Böhmen vnd incorporirten Länder/aus
Christlichem Mitleiden bißhero einigetley gestalt angenommen/
bey Vermeidung wirklicher Declaration vnd Execution dero in
in den Reichs Constitutionibus angelegten Straffen auferles-
get/sich vorgelagter hochbeschwerter Christen im Königreich Böh-
men / vnd insonderheit Unser / als nunmehr derselben ordentlich
erwehltten vnd gekrönten Königs zu ent schlagen / so dann auch
Uns mit einführung gang vnerfindlicher/vngütlicher Aufträgen/
bey ebenmäßiger starcken Commination, aus Römischer Käpf.
Macht befohlen werden wolle/ Unser durch rechtmäßigen Titul
erlangtes vnd in vnwidersprechlichem Besitz habendes Königreich
Böhmen/sampt dessen incorporirten Landen innerhalb bestimm-
ter Zeit/gewiß/vnfehlbar / vnd wirklich widerumb zu räumen
vnd abzutreten.

Nun stellen Wir anfänglich an seinen Ort/was zu Veruns-
glimpfung der Böhmischen Ständ/von abschaffung etlicher vn-
tüchtigen/vnrubigen Officier,veränderung der Regierung/vnd
anordnung der natürlichen Segenwehr nach langz/aber vngleich
vermeldet: So dann zur Fundirung der Oesterreichischen Prä-
eression vnd vermeinten Erbforderung/aus weiland Käyser Car-
len des IV. vnkräftigen vnd partheylichen Declaration der Böh-
mischen Wahlfreyheit: Wie auch König Vladislai vnformli-
chen vnd nichtigen Privat testification: vnd deme mit Gewalt
vnd Schwerdt erzwingenen Sieben vnd vierzigjährigen Prages-
rischen Landtagsbeschlus: deßgleichen der vbel allegirten acht-
hundertjährigen Observantz, vnd vorgebener Succession wil-
angezogen vnd vorgeworffen werden: Alsdieweil solches alles in der
Stände verfaßten Apologien vnd publicirten Deductionichristli-
mit solchem Bestand vnd Grund / berichtet / abgepnet vnd wie
verleget worden/das Wir deren Wiederholung / vnd weitläuffti-
ge Ausführung dieses Ortes vündigig krachten: Sondern zu meh-
rer Ehre

rer Entschuldigung Unserer Person/legen Wir in keinen Zweifel/ es werde mániglich/vn passionirten Gemüths/ deme Unser sub dato Prag den 20. Octob. (7. Nov.) publiciertes Außschreiben/ vnd die darinn angezogene Böhmische Deductionsschriften zur Wissenschaft kommen/ zur gütige eingenommen/ vnd verstanden haben/ aus was hochdringenden vnvermeidlichen Ursachen vnd Bewegnissen/nach so mercklich grösser außgestandenen Noth/ Siend vnd Jammer/vnd dadurch abgezwungenen Defection/ sowol mehrbefagter löblichen Cron Böhmen Stände/ neben den incorporirten Landen/ zu der/ in Göttlichen vnd Weltlichen Rechten erlaubten/ vnd in krafft habender Privilegien vnd Herbringens/ wolbefugten abdicacion gemüsstiget: als auch Wir zu acceptirung der/ ohn einigte vntere Gedancken/ durch eine freye des Königreichs Böhmen Fundamentalgesetz/ Recht vnd Freyheiten zugelassene Wahl/ der samptlichen darzu erforderen Stände/ vns angetragenen allbereitt erledigten Cron bewogen worden: vnd wie Wir bey Annemung derselben/ weder auff mehrere Hochheit/ noch zeitlichen Ruh gezeihen/ sondern zu forderst Gottes Ehr/ die gemeine Wolfart des Vaterlandes/ vnd so viel möglich/ die Conservacion dieses ansehnlichen/ durch feindlichen Gewalt fast zu Grund verderbten Königreichs vnd Churfürstenthumbs/ vnd dann so vieler frommen nochleidenden Christen hergbrechendes Flihen vnd Scuffzen vor Augen gehabt: Gestalt Wir dann mit vnsrem reinen Gewissen nochmals bezeugen/ da Wir bey Uns herten befinden können/ daß durch vnserer Ausschlagung dieser offerirten Cron/ das im selbigen Königreich entstandene/ vnd je lenger je mehr vmb sich fressende Feuer wis verimb gezeichet/ die landkündige Religionverfolgung abgeschafft/ die geschwächte Privilegia redintegriret/ vnd die Länder vor androhen dem Joch vnd Unterdrückung gesichert: vnd also auch das Böhmische Reich/ besonders aber Wir/ vnd andere angrenzende Stände auffer augenscheinlicher Gefahr gesetzt wern

den mögen/daß Wir nicht allein die angetragene Cron nicht an-
genommen / Sondern auch Unser eufferties darbey gern ange-
wendet haben wolten. Daran dann verhoffentlich niemand/deme
Unser gleich von Anfang dieses in Böhmen entstandenen Unwe-
sen vorgangene Actiones bekande / zu zweiffeln Ursach haben
kan. Sintemal vnlaugbar/daß Wir neben etlichen andern gut-
herzigen Chur- vnd Fürsten/so wol alsbalden / bey angehendem/
als zunemendem diesem schädlichen Frew / an trewherzigen / auff-
richtigen Warnungen vnd Anerbieren. fernerm Englich vorzus-
kommen / an Was nicht ermangeln lassen / zu dem Ende Wir
dann auch bey jüngst vorgewesenem Wahltag zu Franckfurt/
durch unsere Bevollmächtigte / neben Unsern Weltlichen Mits-
Churfürsten trewlich gerathen / vnd Uns bemühet / damit vor
anderer Handlung das empot schwebende Kriegesweien im H.
Reich / vnd besonders in der Cron Böhmen / in einen friedlichen/
ruhigen Stand widerumb gebracht werden möchte: vnd zu Ero-
langung dieses Zwecks/nichts lieber gesehen / (solches auch durch
die Väterige zum öfftern anregen lassen /) als daß der Stände in
Böhmen / damals nacher Franckfurt abgeordnete Gesandte auff
Ihr instendig Anhalten ein: vnd vorgelassen / gehöret / vnd nicht als-
so / wie geschehen / schimpfflich abgewiesen worden weren. Vnd
werden die bey der jüngsten Wahlhandlung gehaltene Churfürst-
liche Protocolla bezeugen/daß Unsere Bevollmächtigte zu ders-
selben spdtlichen Abweilung so wenig gewilliget/als wenig Wir
der Käy. Mjet. (als eines Königs in Böhmen) Einnam vnd Zu-
lassung in das Churfürstliche Collegium adprobiret / sondern
zu mehrmalen protestiret vnd erkläret / daß Wir den Ständen
der Cron Böhmen an ihren Freyheiten vnd Gerechtigkeiten nichts
zu entziehen/noch einem oder andern hlerdurch scht was zu präju-
diciren gemednet seyn.

Demnach aber solche wolgemeynte Erinnerung vnd
Protestationes nichts versangen / sondern bemeldte der Böhmis-
schen

ſchen Stände Geſandter wider alles Herkommen / vnd der Tſche-
ker Rechte vngetret mit groſſem Deſpect wider zurck ziehen
muſſen / auch ihre vberſchickte Schrifften keinmal im Churfürſt-
lichen Collegio proponiret / oder die ganze Sache recht vnd ord-
entlich vorgnommen vnd tractiret werden wollen. Inmittels
aber / vnd vnauſſerlich den Landen mit euſſerſter Feindſeligkeit
vnd Verderben zugelezt worden: Als hat auch die / im Churfürſt-
lichen Collegio der Zeit bedachte / vnd vorgeschlagene Interpoſi-
tion, (darzu gleichwol noch eine lange Zeit gehört / vnd in deſſen
in der Cron Böhmen wol alles zu grund gehen mögen) zu keiner
Wirklichkeit kommen können / noch auff der Gegenseiten mit
gehörigem Ernst oder Effer geachtet / sondern vielmehr zur Ver-
längerung der Sachen / vnd Aufsmattung der Länder / vermay-
net vnd angeſehen worden: Dannenhero also die auff gemeltem
Landtage zu Prag damals verſamlete Stände / in ſolchen ſo-
ren euſſerſten Nöthen vnd Drangſalen: da ſie auch auß beſchebes-
ner ſchimpfflichen Abweiſung ihrer Geſandten ſich keiner gleich-
mäßigen / vnpartheiſchen Verhelffunge mehr zu verſehen ge-
habe: zu andern Mitteln / ſich vor gänglichem Untergang zu
ſalviren / vnd die nunmehr weltkündige Enderung mit der Cron /
vermdge ihrer wolhergebrachten Privilegien / vor vnd an die
Hand zu nemen gedrungen worden: Wie ſolches aus ihrem
publicirten Schrifften vnd Deductionibus mit mehrern zu er-
lernen iſt.

Daraus dann männiglich / auch geringen Verſtand / vnd
ſchwer zu ermeſſen / daß keines weges Uns / als die wir jederzeit
vnſer Gemüth vnd Gedancken dahin gewendet haben / wie ſo wol
im H. Reich Friede / Ruhe vnd Einigkeit wider gebracht vnd er-
halten / also auch die in der Cron Böhmen / als einem anſehenl-
ichen Churfürſtenthumben / ſtandene Vnruhe geſtillet / vnd in frieds-
lichen Stand widergebracht werden müchre / sondern vielmehr ſo
wol von den ſenigen / welche gleich Anfangs die Waffen den güts-
lichen

lichen Mitteln vorgezogen/als auch bey obgefagtem Wahlstage/
die wolgemeinte Consilia, Warnungen vnd Procestrationen in
Wind geschlagen/vnd ihren einmal vorgesezten/ zuver lang ge-
triebenen vnd veraglichenen Zweck durchzudringen/alle Mittel vnd
Weg gesucht haben/die Ursach/dadurch die Böhymischen Stän-
de vnd incorporirte Länder zu dieser endlichen Resolution be-
wogen worden/zuzuschreiben sey.

Wie gar man auch andern theils zu keiner Friedfertige-
keit geneigt/das gibet der Progress aller Sachen/vnd dieses genugsam
zu erkennen/das auch noch bey Anfang vnser Königlich-
en Regierung/da wir vns gleich auff gehabten Anlaß zur freylich-
en Tractation erboten/dieselbe gänzlich außgeschlagen wor-
den.

Dasß aber vns zugemessen werden wilt/ als solten wir durch
Annehmung deren vns ohne einiges Eindringen/ordentlich wels-
se/der Cron Böhymen rechten vnd Fundamentalsatzungen/auch
dem Herkommen nach/auffgetragene/vnd durch vorher gegange-
ne rechtmäßige Abdication erledigten/vnd gänzlich vacirenden
Cron Böhymen/der Kayf. Mer. solch Königreich/vnd die incor-
porirte Land wider den allgemeinen Landfrieden/durch rebell-
ische Waffen/eigenhätlicher wiß zu engleichen vnterstanden ha-
ben: daran geschicht vns zumal vnghätlich: vnd mögen auch dar-
über aller Bypartheylichen/In vnd außserhalb Reichs/ gebürnde
Erlantnus leiden: Sintemal durch der löblichen Ständ In Böh-
men vorgemelde/publicirte unterschiedliche Deductionsschrif-
ten/nicht allein ihre Befugsamkeit vnd rechtmäßige Besachen
der vorgenommenen Abdication, sondern auch ihr wolherges-
brachtes Recht/der freyen Wahl/vnd daß niemant mit Zug vnd
Grunde darwider einlger rechtmäßigen Succession sich berüh-
men/vnd darbey durch gefährliche/den Legibus fundamentali-
bus gang widrige pacta vnd cessiones, wider vnd hinder der
Ständ Wissen vnd Willen/mehrgemelde Königreich Böhmen/
vnd

vnd elgenthumblich des H. Reichs/ sampt den andern herrlichen
Ländern/ wol gar frembden Außländischen zuschanden könne/ der
gestalt vor Augen gestellet worden/ daß darauß wänniglich zur
gnüge abzunemen/ wie gar zuviel vnd vnrecht Vns/ die Wir nies
manden/ auch geringen Standes/ das sehnige wider Recht zu ents
ziehen begeren/ mit angeregter Beziichtigung geschehe.

Vnd ob wol die Käys. Mat. durch ein/ vor diesem publicir-
tes Edict mehr besagte von den Ständen der Cron Böhmen vor-
genommene/ vnd auff Vns gefallene Wahl vnd Eröndung/ mit er-
zählung allerhand scheinbarer Vmbstände/ eine geraume verflusses
ne Zeit hernacher/ nicht allein zu widersprechen/ sondern auch allers
dings zu casiren vnd zu annulliren sich angemast/ so stehen Wir
doch in der vngewisselten Hoffnung/ es werde ein jedweder bey
sich leichtlich ermessen können/ daß Ihre Mat. als welche in dieser
Sachen/ wegen deren von den Ständen besagter massen vorge-
nommenen Abdication vnd erfolgten Wahl/ ihre von etlichen
vngültigen Präsuppositis/ hergeführte Oesterreichische Präten-
siones zu haben vermeynen/ vnd also eine Parthey sind/ die Co-
gnicion, ob nemlich die Stände in Böhmen hierinnen rechtmäs-
sig/ shren Reichsstatuten vnd Privilegien gemäß gehandelt/ vnd
also die neue Wahl kräftig oder nichtig/ vnd von Vnwürden sey/
keines wegs gebühre/ noch im Rechten zu verantworten/ ihre Pri-
uatsachen vnd Oesterreichische Präensionses, vnter dem Schein
der Käyserlichen Auctoritet, Vollmacht oder Obmächtigkeit/ mit
angedroheten Executione processen durchzudringen/ vnd sich selb-
sten in propria causa, allem Rechten vnd Reichsordnungen zuges-
gen/ eignes Gewalts zum Richter aufzuwerffen. So wenig als
Käyser Friedrich/ Käyser Carl/ vnd Käyser Rudolf/ vnd andere
vorgehende Römische Käyser/ sich in ihren/ gegen die Reichsstände
habende Particularforderungen vnd Strittigkeiten/ des Kläger
vnd Richters stell sich zugleich angemasset oder vnternommen haben.

Neben deme auch die Stände der Cron Böhmen/ vnd incor-

B

portite

porlirte Länder/einem Römischen Kayser keiner Jurisdiction vnd
Botmäßigkeit/ außserhalb was die vom H. Reich rührende Le-
henschafft belanger/an solchem Königreich geständig: Gestalt sie
dann einem Römischen Kayser/vnd des H. Reichs Gerichte/weder
am Kayserlichen Hoff/oder der Cammer zu Speyr/ auch andern
des Reichs Constitutionibus, Keyßverfassungen vnd gemeinen
Abschieden nicht vnterworfen/sondern ihre eigene Landrecht/Pri-
vilegia, Ordnung vnd Exemtionen vnd Herkommen haben.

So ist auch hieaus nicht vnschwer abzunemen/wie vnzeitlig
vnd vngeräumt die Kayserliche Hoffräthe sich in dieser Privatac-
ten des Richterlichen Ampts wider Uns anmassen thun/welche
weder irer Person vnd Qualitet halben darzu nicht beruffen: noch
von den Weltlichen Chur: vnd Fürsten darfür erkennen oder ange-
sehen werden/das sie sich des Fürstenrechts eignes Gewalts vnter-
fangen/auch gegen König vñ Churfürsten mit solchen vngereim-
ten/nichtigen Processen/verfahren solten: Sondern wann J. Kay.
Met. als ein Erzherzog zu Oesterreich dero vermeinte Böhmishe
Erbforderung mit ordentlichen Rechten außzuführen gewillet: so
werden sie solches nicht vor ihren Privatrechten vnd Dienern/son-
dern nach inhalt der Cron Böhmen Privilegien/vor denselben zu
dergleichen hohen Sachen gehörigen Richtern/ihnen vnd nach all-
gemeiner Rechte Verordnung/als der Kläger vnd Actor, Forum-
rei suchen vnd verfolgen müssen/Wie auch hingegen widerumb/
vnd wosern sie / als ein Römischer Kayser/von andern mit Rechte
besprochen werden/so seyn sie vermög der Gülden Bull Caroli 4.
vor einem Pfalzgraffen vnd Churfürsten Red vnd Antwort zu ge-
ben schuldig/vnd daher also ihm nicht selbst Rechte sprechen kan
oder solte.

Wie nun verhoffentlich kein Unpassionirter an der offen-
baren Nullitet vnd Nichtigkeit obgedachter vermeinten Kayserl.
Edictalcassation einigen Zweifel haben wird/ als seynd Wir
auch der gäublichen Zuversicht/es werde aus ebenmäßigen Fun-
dament

dament sich niemands/ die darauff allbereit ergangene / scharffe
Käyserl: Mandata, oder die/ so der geschenehen Bedrawung nach/
vielleicht noch wetter erfolgen möchten/ sie seyn gleich wider Uns/
Unsere Angehörigen oder Assistenten gerichtet / anders als vor
nichtig vnd krafftloß (wie sie dann an sich selbst in warheitsgrund
beschaffen/ vnd Wir in omnem eventum alle vns gebührende
Gegenotturfft hienit in acht genommen haben wollen) halten
können: in Betrachtung alle solche Proceß / sine ulla legitima
causæ cognitione: aus passionirtem Gemüth: in propria cau-
sa herrühren: vnd zwar zu der Zeit/ da Ihre Mitt: allbereit bishero
viam facti & armorum eligiret vnd gebraucht / vnd in aller
Feindseligkeit nichts vnterlassen haben / daß also dergleichen pro-
cedere, nicht alleine dem gemeinen / vnd aller Bödicker Rechten/
sondern auch den heilsamen Reichs Constitutionibus, vnd der
hochbetheurten/ auch mit leiblichen Eyden bestättigten Käyserli-
chen Capiculation schnurstracks zuwider / als in welcher aus-
drucklich J. Mitt. sich mit folgenden Worten eydlich verbunden:
Daß sie die Schurfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Grafs-
fen/ Herrn/ vnd andere Ständ des Reichs/ selbst nicht
vergewaltigen / solches auch nicht schaffen/ noch an-
dern zu thun verhängen/ sondern wo J. Käy. Mitt. o-
der semands anders/ zu ihnen allen/ oder einem inson-
derheit zu sprechen hetten/ oder einige Forderung für-
nehmen/ dieselbe sampt vnd sonders/ Aufbruch/ Zwi-
tracht/ vnd andern vnrathe im Reich zuverhüten/ auch
Fried vnd Einigkeit zuerhalten/ zu Verhör vnd gebür-
lichen Rechten stellen vnd komen lassen/ vnd mit nich-
ten gestatten wollen/ in den oder andern Sachen / in
was Schein/ oder vnter was Namen es geschehen
B ij möchte/

möchte/darinn sie ordentlich Rechte leiden mögen/vnd
deszorböttig seyn/mit Raub/Name/Brand/Feinden/
Krieg oder anderer gestalt zubeschädigen / anzugreif-
fen/oder zuoberfallen/das auch J. Mitt.vorkommen/
vnd keines wegs gestatten sollen vnd wollen/das hin-
füro jemandes/ Hoch oder Nidern Standes / Hur-
fürst/Fürst/oder andere / ohne Ursach vnd ungehört/
in die Acht vnd Oberacht gethan/gebracht oder erkla-
ret werde/sondern in solchem ordentliche Proceß/vnd
des H. Römischen Reichs auffgerichtete Sagung/nach
aufweisung des H. Reichs reformirter Sammerge-
richtsordnung in dem gehalten vnd vollzogen werden
solle.

Vnd dann endlich/das J. Mitt. auch der Bälde-
nen Bull/vnd andern des H. Reichs Sagenungen zu-
wider/kein Rescript/Mandat/oder ichts anders bes-
schwerlichs/in einigerley weiß oder weg ausgehen las-
sen / noch dergleichen für sich selbstn / von einigerley
Obrißkeit nicht erlangen noch gebrauchen sollen / mit
dem außgedruckten Anhang / da vorgemeidten Art-
ckeln vnd Puncten ichts was zuwider erlangt oder auß-
geben würde/das alles solches krafftlos / todt vnd ab-
seyn solte.

Wann nun Wir in gegenwertiger Differentz,darein Wir
mit der Röp.Mitt.wegen ihrer/als eines Erbherzogen Privatpra-
tention, Unsers in rechtmäßigem Besiß habenden Königtums
Böhmen/
Böhmen/

Böhmen/ vnd derselben incorporirten Länders halben gerathen/
noch zur Zeit mit ordentlichen Rechten/ so wir doch an vnparthey-
lichen vnd gehörigen Orten/ vermög der Böhmischen Privilegien
wol leiden mögen/ nicht besprochen: Als wird vns niemands ver-
dencken können/ daß wir dem vnterm 30. Aprilis nechsthin wider
Vns anmaßlich ergangenen Käyserlichen Monitorial Mandato,
als welches allen Rechten vnd Reichsstatuten zuwider/ auch ver-
mög jetzt angeregter Käyserlichen Capiculation vnd Söldneren
Bull/ an sich selbstn krafftlos/ nichtig vnd todt/ keine folge zu lei-
sten wissen / gestalt Wir dann nicht zweiffeln/ es werden auch an-
dere Stände vnd Mitglieder des Reichs/ so sich dem Hauß Span-
nien nicht öffentlich mancipiret/ oder zu Diensten gestellt/ durch
die an sie ergangene/ vnd aus obangezeigtem beständigem Funda-
ment vngültige Mandata, von ihrer löblichen/ zur Ehren Gottes/
vnd Trost so vieler vnbillich bedrängter Christen gereichenden In-
tention nicht abwendig machen lassen/ der zuversichlichen Hoff-
nung / es könne kein verständiger Mensch/ so sich durch vnzeitige
Affecten vnd eingebildete Privatrespecen nicht verblenden läßt/
daß Wir oder Vnsere Assistenten durch diese Vnsere beständige
Resolution, so Wir wider J. Met. nicht als wie ein Römischen
Käyser/ (deme Wir sonstn an schuldigem Respeet, nach außweis-
ung der Reichsverfassung/ nichts entstehen) Sondern als einen
Erzherzogen zu Osterreich/ wegen vermeinter Privatpräten-
sion nemen müssen/ den Reichs Constitutionibus im geringsten
zuwider gehandelt / vnd dannenhero mit der angedroheten würck-
lichen Declaration vnd Execution, deren in Reichs Constitu-
tionibus aufgesetzten Straff/ mit Zug vnd Recht beschweret
werden köndten / so viel desto weniger / weil die bisher attentirte
vnd ferner angedrohet Process auff die Reichs Constitutiones
fundirt werden wollen: welche doch von Vns gar nicht / sondern
viel mehr auß der andern seiten hincan gesetzt/ vnd mit vnerhörter
Grausamkeit/ durch eingeführtes frembd: Barbarisches Kriegs-
volck

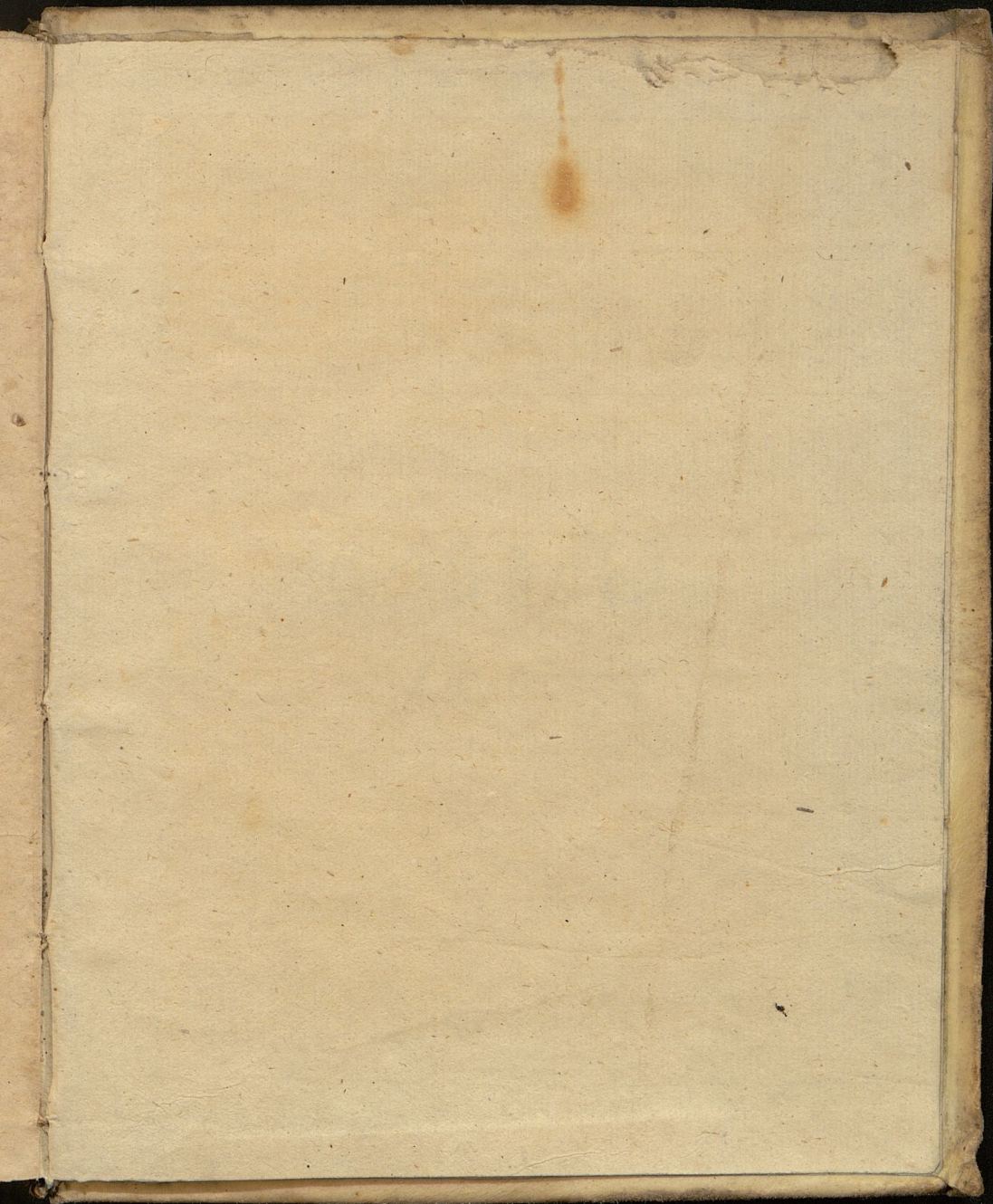
wolck überschritten worden/daß also die von der Natur/vnd in alle
len Rechten erlaubte / abgedrungene Defension vnd Rettung/
durch dergleichen Schein des Rechten/mit keinem Grund den Bes
drenngen kan oder solle enzogen werden. Da aber wider alles Ver
hoffen die Käyfl. Witt. noch ferner sich dahin verleiten lassen solten/
daß Sie/vnbetrachtet ihres geleisteten thewren Eydtes/wegen dles
ses an Uns/Unserer Cron Böhmen/vnd incorporirten Länder
haben/vermeintlich habenden Zuspruehs propria Auctoritate,
Uns/Unsere Angehörige oder Verwandten / mit angedeuteten
Nachprozessen zu beschweren/eigenthätlich vnd feindlich/bevorab
auch in vnsern Erblanden zu vergetwältigen / vnd als ober vortige
in Böhmen/vnd dero Venachbarschaft continuirte Feindtelige
keiten/auch an andern Orten im Reich/noch neuer Auftruh/ Zwis
tracht vnd andern Vnrath zu verursachen / vnd also ihres Theils
den gemeinen Landfrieden gleichsam gar auffzuheben sich vnterfes
hen solte: So müsten Wir es zwar Gott dem höchsten Richter in
Gedult befehlen/der tröstlichen Zuversicht/gleich wie Wir bishe
ro seine wunderbarliche Versehen vnd starke Hand augenscheins
lich gespürt/daß also seine Göttliche Allmacht Uns auch fürders
väterlich nicht lassen/sondern solche Mittel verleihen werde / da
mit Wir durch seinen Beystand / Uns wider so vnbilligen Ges
walt / vnd vnverhoffte vnehrliche Thathandlung schützen vnd
auffhalten können. Wollen Uns aber hienit außdrücklich bedin
get / vnd in bester Form vor Gott vnd der Welt protestiret ha
ben/auff den Fall/(den doch der liebe Gott gnädig abwenden wol
le)durch mehrangeregte comminirte/widerrechtliche scharffe Exe
cutionsproceß in Unserm geliebten Vaterlande Teutscher Na
tion, wie zu besorgen/ ein allgemeines Feuer angezündet werden
solte/daß alsdann solch Vnheil nicht Uns: sondern den jenigen
Räthen vnd Dienern zu impuciren seyn werde / welche die Käyfl.
Witt. dero geschwornen Capitulation, (inmassen ihnen Pflicht
halber obgelegen) nicht alleine nicht erinnert/ sondern auß etanem
Ruz/

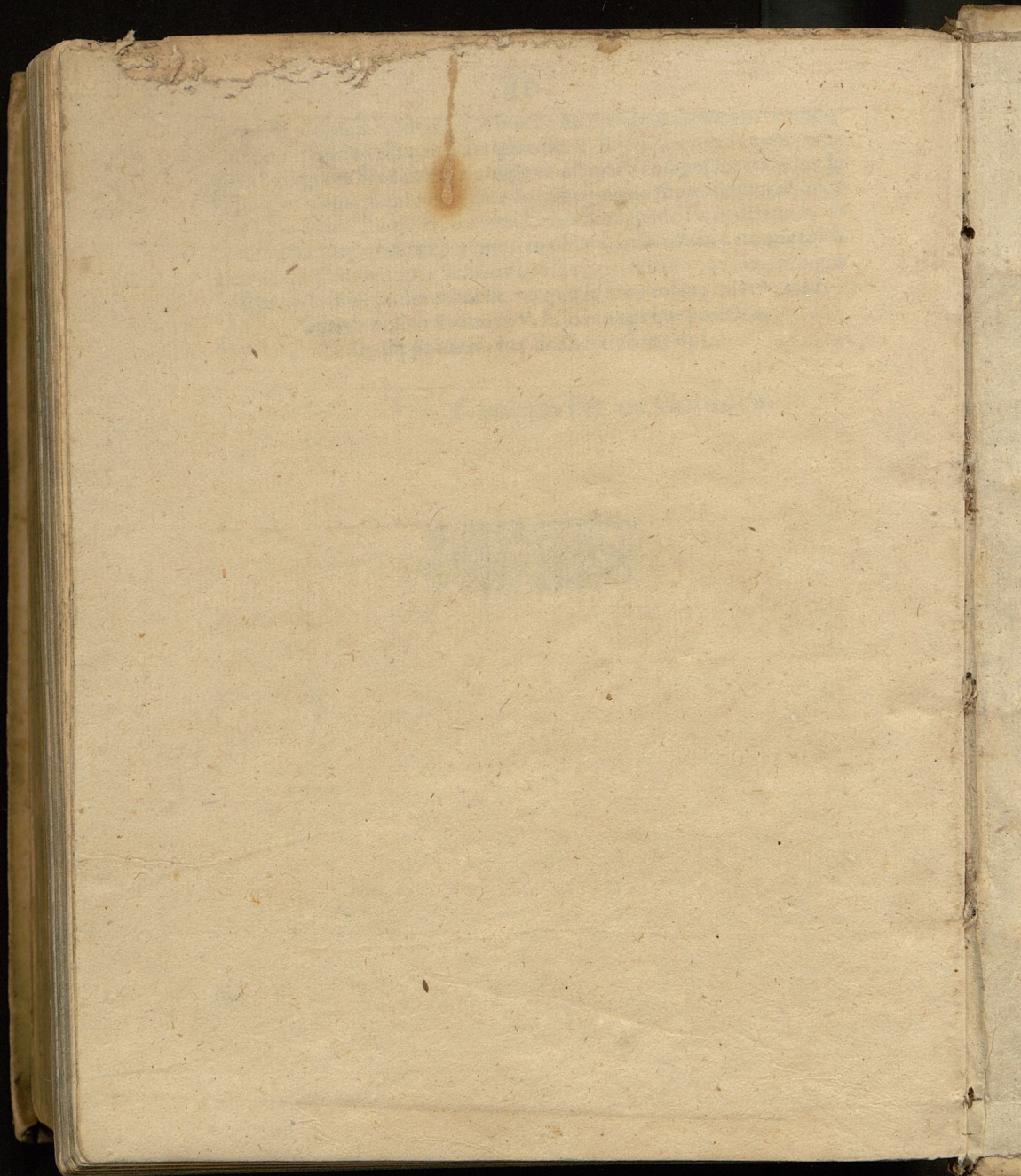
Muß/ auch imaginirtem grossen Dominat in Böhmischem Landen/ vnd Nachgirikelt/ solche Mittel an die Hand gegeben/ welche mehrbesagter Capitulation vnd gemeinem friedlichen Wohlstand/ in viel Wege zuentgegen lauffen.

Welchs Wir also erheischender vnser notturfft nach männiglich zu erkennen geben wollen/ des gänzlichlichen Verhoffens/ es werde sich niemand/ dem Recht vnd Billigkeit angelegen/ nach eingenommenem diesem warhafftigem Bericht/ durch die im Eingang angezogene/ nischelige/ dem Rechten vnd Käys. Capitulation zuwider lauffende Mandata/ gegen Uns/ Unser Angehörige vnd Verwandte/ in dieser/ mit J. Witt. als einem Erzhertzogen zu Oesterreich habenden Streitigkeit/ zu vngutem nicht bewegen/ noch ihnen die Executionskosten zu vollführung solcher Privatpraesentationen vfflegen lassen: Welche das Haus Oesterreich hiebevorn selbst niemals respectiret noch geachtet/ oder das wenigste bey zugetragenen Executionsfällen gethan oder contribuirt: sondern sich vielmehr allenthalben davon eximiren/ außziehen vnd befreien wollen: Derenthalben des H. Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Stände anjehet vmb so viel weniger Ursachen haben/ sich mit derselben/ auch ihrenthalben/ wider vns zu beschweren vnd beladen: sondern hingegen geneiget seyn/ da Uns oder den Unserigen obgemeldter gestalt zugelegt werden solte/ mit Rath vnd That beyzuzuspringen/ vnd vermbg der Executionsordnung (die Wir je vnd allezeit in gebührender acht vnd observantz gehalten) Uns vielmehr derselben Hülf zu leisten/ so ein jeglicher Keyß. vnd Reichsstand dem andern in dergleichen feindseligen Bedrängnis vnd Einfallen zu erstatten schuldig vnd verbunden ist. Darumb Wir se dann freundlich/ gänstlich vnd gnädig hiermit ersucht/ vnd Uns zu einem gleichmässigen hinwiderumb erbotten haben wollen.
Geben zu Prag/ den 1. Julij, Anno 1620.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.







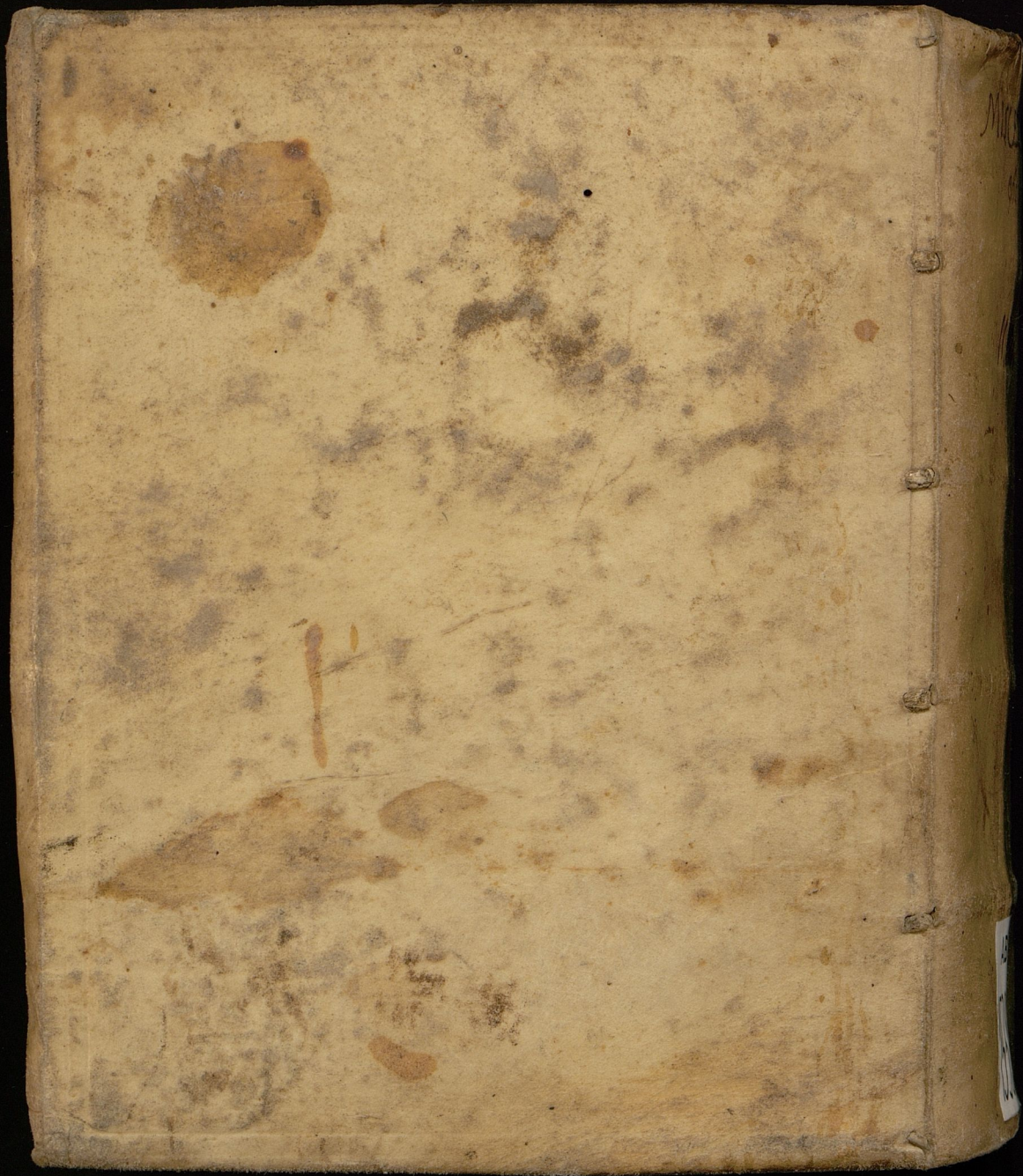
153869

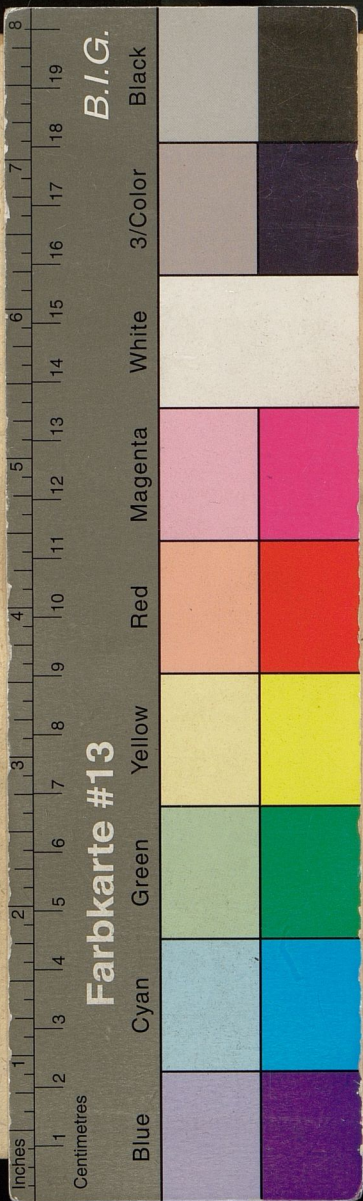
AB 153869

X2617808

R

1077





Der Königlich Majestät
in Böhmen Bericht vnd Er-
klärung/

Wider die vnter dem Namen der
Kaiserlichen Majestät außgangene / vnd fer-
ners angedrohte / nichtige / widerrechtliche vnd verbo-
tene Mandata vnd Declarationes, die Cron
Böheimb betreffend.



Prag/
Im Jahr Christi / M. DC. XX.

